



# **Bericht**

---

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021  
und des Rechenschaftsberichtes  
für das Haushaltsjahr 2021  
der  
Stadt Naumburg**

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

**Jahresabschlussprüfung**

Carmen Posselt

**Fachprüfungen**

Jörg Schwobentha

Lisa Sieckmann

**Kassenprüfungen**

Isabelle Löck

Carmen Posselt

**Technische Prüfung**

Björn Schmermund

**Landkreis Kassel**

Fachbereich Revision

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter der Revision

## Inhaltsverzeichnis

Hinweis.....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Prüfung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Haushalt .....</b>	<b>6</b>
4.1 Haushaltssatzung.....	6
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	7
4.3 Kredite .....	8
4.4 Verpflichtungsermächtigungen.....	8
4.5 Liquiditätskredite .....	8
4.6 Steuerhebesätze.....	9
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung .....	9
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug.....	9
<b>5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>10</b>
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung .....	10
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	10
5.1.2 Software.....	10
5.1.3 Jahresabschluss .....	10
5.1.4 Anhang.....	16
5.1.5 Rechenschaftsbericht .....	17
5.2 Internes Kontrollsystem .....	17
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	18
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	18
<b>6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....</b>	<b>19</b>
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur.....	20
6.2 Ergebnisentwicklung .....	21
6.3 Finanz- und Liquiditätslage.....	22
<b>7. Weitere Prüfungshandlungen .....</b>	<b>23</b>
7.1 Fachprüfungen .....	23

7.2	Kassenprüfungen .....	23
7.3	Technische Prüfung.....	23
<b>8.</b>	<b>Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....</b>	<b>24</b>

## **Hinweis**

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
lfd.	laufend
lt.	laut
Nr.	Nummer
T€	Tausend Euro
v. H.	von Hundert
VJ	Vorjahr

## 1. Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

## 2. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 28. November 2022.

### 3. Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß einem risikoorientierten Prüfungsansatz so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeitenden wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Stadt stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2020 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO datiert vom 18. Februar 2022.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 14. November 2022 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Stadt zum 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitenden erteilt.

## 4. Haushalt

### 4.1 Haushaltssatzung

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Satzung	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	25. Februar 2021	31. März 2021	nicht festgelegt

Gemäß Nr. 4c der Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom HMdIS vom 30. März 2020 kann von einer öffentlichen Auslegung im Rathaus abgesehen werden. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans erfolgt im Internet auf der offiziellen Webseite der Stadt.

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO ist die beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Diese Vorschrift wurde für das Haushaltsjahr 2021 nicht eingehalten. Durch den Finanzplanungserlass 2021 bis 2024 (Ziffer II Nr. 2. des Erlasses) gilt jedoch ein Abweichen von der oben genannten Soll-Vorschrift als gerechtfertigt.

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren. Die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung war nicht Gegenstand der Prüfung.

## 4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2021 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.213.300,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.188.330,00 €
mit einem Saldo von	<b>24.970,00 €</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	<b>0,00 €</b>
mit einem Überschuss von	<b>24.970,00 €</b>

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>491.170,00 €</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	822.250,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.518.900,00 €
mit einem Saldo von	<b>-1.696.650,00 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.784.450,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	577.125,00 €
mit einem Saldo von	<b>1.207.325,00 €</b>
mit einem Zahlungsmittelüberschuss	<b>1.845,00 €</b>

### 4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 1.696.650,00 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahme entsprach dieser Bestimmung.

Abwicklung von Kreditermächtigungen im Berichtsjahr 2021	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	1.696.650,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	1.696.650,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	1.696.650,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2019 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021)	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2020	438.000,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	2.134.650,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2019	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	438.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2021	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	1.696.650,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2019	0,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	1.696.650,00

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

### 4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 € festgesetzt worden.

### 4.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 auf 2.800.000,00 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Stadtkasse wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits wurden Zinsen i. H. v. 215,60 € gezahlt.

## 4.6 Steuerhebesätze

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung wurden die Steuerhebesätze im Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuer	2020 (v. H.)	2021 (v. H.)	Kreisdurchschnitt (v. H.)
Grundsteuer A	600	600	546
Grundsteuer B	600	600	575
Gewerbsteuer	400	400	435

## 4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2021 gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2021 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	2020		2021	
	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	6,0	5,0	6,0	5,0
Arbeitnehmer	52,0	44,0	52,0	44,0
Summe	58,0	49,0	58,0	49,0

## 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Die entsprechenden Berichte für das Haushaltsjahr 2021 wurden am 9. Juni 2021 (Stichtag: 31. März 2021), 12. Juli 2021 (Stichtag: 30. Juni 2021) und 05. Oktober 2021 (Stichtag: 31. August 2021) vorgelegt.

## 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

#### 5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

#### 5.1.2 Software

Die Stadt verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware „Infoma newsystem“ der Axians Infoma GmbH, Ulm in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software „Infoma newsystem“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen mit Zertifikat vom 17. Dezember 2020. Dies ist gültig bis zum 30. April 2023.

#### 5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 28. November 2022.

Im Rahmen der Prüfung wurden weiterhin nachfolgende Feststellungen getroffen:

### Feststellung zum Infrastrukturvermögen Wald

Das Waldvermögen wurde bereits zur Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten von HessenForst mit einem Wert von 11,24 Mio. € (hiervon 3,26 Mio. € für Bodenwert und 7,98 Mio. € für Bestandswert) bilanziert. Dieser Wert steht seither unverändert (bis auf geringe Zugänge in 2020 und 2021) auch in der Vermögensrechnung zum 31.12.2021 und macht bei einer Bilanzsumme von ca. 33,52 Mio. € einen Anteil von rd. 34 % aus (bezogen auf den Aufwuchs sind es rd. 24 %).

In den kommunalen Eröffnungsbilanzen wurde der Wald mit einem Pauschalwert je qm, getrennt nach Grundstücken und Aufwuchs, angesetzt und in den Folgebilanzen als sogenannter Festwert, der keiner Abschreibung unterliegt, fortgeführt. Dieser Vorgehensweise liegt die Überlegung zugrunde, dass die Holzentnahme durch planmäßigen Einschlag und durch planmäßige Wiederaufforstung ausgeglichen wird. Sowohl die planmäßige Holzentnahme als auch die planmäßige Wiederaufforstung werden jährlich in der Ergebnisrechnung abgebildet. Durch die Schadensereignisse der letzten Jahre (2017-2020), insbesondere durch Sturm, Trockenheit und Schädlingsbefall, muss die Werthaltigkeit des ehemals gebildeten Festwertes für den Anteil des Aufwuchses in Frage gestellt werden. Eine Bezifferung des Schadens bzw. Vermögensverlustes sollte seitens HessenForst durch Gutachten oder Stellungnahme erfolgen.

Laut Aussage der Verwaltung sind im Zuge der Erstellung der nächsten Forsteinrichtung (2025) von dem beauftragten forstlichen Dienstleiter auch Aussagen zur Frage des aktuellen Waldwertes zu erwarten.

### Feststellung zu den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen weist zum Stichtag 31. Dezember 2021 einen negativen Saldo in Höhe von -3,1 T€ aus. Dieser Wert resultiert aus einer fehlerhaften Umgliederung eines kreditorischen Debtors in Höhe von -1,5 T€ und wird somit doppelt mit negativem Vorzeichen unter den Forderungen ausgewiesen. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Dies hat ebenfalls zur Folge, dass die Forderungsübersicht in diesem Bereich nicht korrekt dargestellt wird.

### Feststellung zur Umgliederung von kreditorischen Forderungen und debitorischen Verbindlichkeiten

Umgliederungen von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren sind nicht auf analogen Gegenkonten auszuweisen. Es fehlt sowohl rechtlich als auch sachlich ein Zusammenhang dieser „Gleichsetzung“. So werden beispielhaft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht automatisch zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Umgliederungen sind auf den sonstigen Vermögensgegenständen/Verbindlichkeiten auszuweisen. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind analog im Verbundbereich auszuweisen.

### Feststellung zu den sonstigen Vermögensgegenständen

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden in der Vermögensrechnung mit 163,7 T€ ausgewiesen. Hierin enthalten ist seit dem Jahr 2014 eine Forderung aus Versorgungsrücklagen gegenüber

der Kommunalen Versorgungskasse in Höhe von 141,5 T€. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass diese Forderung seit 2016 nicht mehr werthaltig ist und somit in voller Höhe abgeschrieben werden muss. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wird die Korrektur im außerordentlichen Ergebnis im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 nachgeholt.

#### Feststellung zu den liquiden Mitteln

Gemäß der Geschäftsanweisung „Einrichtung von Zahlstellen“ sind die Kassenabschlüsse der Zahlstellen spätestens zum Jahresabschluss durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Abrechnung der Zahlstelle „Haus des Gastes/Tourismus“ erst im Folgejahr am 01.02.2022 durchgeführt wurde. Hierin sind Bareinzahlungen vom 02.12.2021 und 20.12.2021 in Höhe von insgesamt 46,50 € enthalten. Aufgrund des über den Bilanzstichtag hinausgehenden Abrechnungsdatums werden diese Bareinnahmen nicht bei den liquiden Mitteln im Jahresabschluss ausgewiesen.

#### Feststellung zu den Sonderrücklagen

Im Eigenkapital wird seit der Eröffnungsbilanz eine Sonderrücklage „Rücklage nach dem BNatSchG“ in Höhe von 15,8 T€ ausgewiesen und hat sich bis heute nicht verändert. Gemäß den Angaben zum Anhang zur Eröffnungsbilanz handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Zweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden darf. Laut Auskunft der Verwaltung ist der Zeitpunkt und genaue Zweck der Rücklage nicht mehr nachvollziehbar und liegt vor Einführung der Doppik. Die Sonderrücklage wird im Jahresabschluss 2024 aufgelöst und in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.

#### Feststellung zu den Rückstellungen für Instandhaltungen und weitere gebildete Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO handelt es sich hierbei um eine Pflichtrückstellung, die zu bilden ist, wenn die konkrete Absicht besteht, die nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen im folgenden Haushaltsjahr durchzuführen. Die buchhalterische Behandlung der Rückstellungszuführung, -inanspruchnahme und -auflösung wird insbesondere bei den Rückstellungsarten Altersteilzeit und Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht korrekt durchgeführt. Bei den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von insgesamt 152,1 T€ werden die gebildeten Rückstellungen nicht konsequent nur für die jeweiligen Maßnahmen in Anspruch genommen, sondern für andere Instandhaltungsmaßnahmen des laufenden Haushaltsjahres verwendet.

Gemäß Nr. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO ist zunächst davon auszugehen, dass nur solche Aufwendungen rückstellungsfähig sind, die sich auf konkret geplante Instandhaltungsmaßnahmen beziehen und am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert werden können. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das abzuschließende Jahr müssen die zurückgestellten Maßnahmen daher zumindest im Rahmen einer Instandhaltungs- oder Sanierungsplanung vorgesehen gewesen sein.

Die Behandlung der Inanspruchnahme der jeweiligen Rückstellung wird bei der Stadt Naumburg buchhalterisch teilweise auf sachfremden Konten dargestellt und verfälscht somit die Ist-Werte der Aufwendungen im Jahr als auch eine nicht sachgerechte Entlastung der jeweiligen Budgets.

Gemäß § 39 Abs. 3 GemHVO müssen gebildete Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Dies bedeutet für Instandhaltungsrückstellungen, wenn die vorgesehene Instandhaltung nach aktuellem Erkenntnisstand nicht (mehr) erforderlich, undurchführbar oder aus anderen Gründen nicht mehr durchführbar ist. Ist die Voraussetzung zur Bildung entfallen, so ist die Auflösung der Rückstellung im Rahmen des noch offenen Jahresabschlusses in voller Höhe im Hauptkonto 538 zu buchen. Die nicht korrekte Behandlung der Rückstellungen in Inanspruchnahme und Auflösung hat ebenfalls zur Folge, dass die Übersicht über die Rückstellungen nicht korrekt dargestellt wird.

#### Feststellung zur Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für die Lebensarbeitszeitkonten ist zu beachten, dass diese nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abzuzinsen sind, da sich die Verpflichtung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

#### Feststellung zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (hier: Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg) im Zusammenhang mit der buchhalterischen Abrechnungssystematik und Korrekturbuchungen im außerordentlichen Ergebnis und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 festgestellt, ist die Abrechnungssystematik, insbesondere im Bereich der Wasserversorgung und damit in Verbindung stehend der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und der Umsatzsteuer in der Finanzsoftware auf den Prüfstand zu stellen.

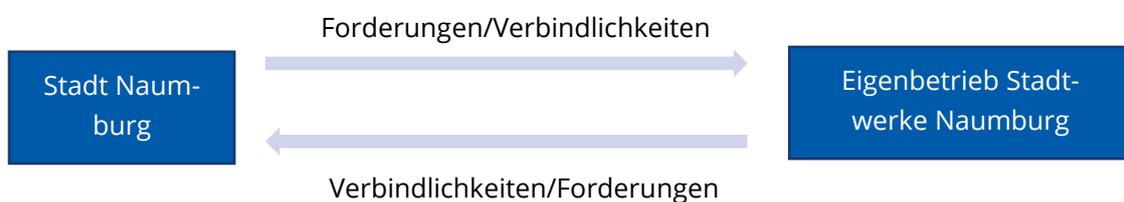
Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden aus diesem Grund die Jahre 2009-2021 im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Bereich Wasserversorgung) sowie der Umsatzsteuer und dem periodenfremden/ außerordentlichen Ergebnis nicht unwesentlich wie folgt korrigiert:

<b>SOLL</b>	<b>HABEN</b>	<b>Betrag</b>
<b>Posten betrifft</b>	<b>Posten betrifft</b>	<b>T€</b>
Sonstige Verbindlichkeiten USt-Zahllast	Außerordentliche Erträge Sonstige	9,2
Außerordentliche Aufwendungen Sonstige	Sonstige Verbindlichkeiten USt-Zahllast	119,5
Sonstige Verbindlichkeiten USt-Zahllast	Verb. ggü. verbund. Unternehmen Verwahrgeld Wasser	290,0
Sonstige Verbindlichkeiten USt-Zahllast	Verb. ggü. verbund. Unternehmen Umsatzsteuer Verwahrgeld Wasser	20,3

Die vorgenommenen Korrekturbuchungen in den v. g. Posten können im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ausdrücklich nicht abschließend bewertet bzw. beurteilt werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Probleme der Umsatzsteuerabrechnungssystematik mit dem Softwareanbieter bis zum Ende der Prüfungshandlungen (Februar 2025) noch immer nicht behoben sind.

Ausgehend von der oben dargestellten Problematik wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 die generelle Verbundabstimmung (siehe Grafik unten) zwischen der Stadt Naumburg und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg hinterfragt. Diese hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht vollumfänglich stattgefunden. Laut Auskunft der Stadt kam es aufgrund einer fehlerhaften Abrechnungssystematik bislang zu Betragsabweichungen, die Korrekturbuchungen notwendig machten.



#### Feststellung zu Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, hier: Beteiligungen

Unter der oben genannten Bilanzposition werden Verbindlichkeiten gegenüber der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH in Höhe von 31,4 T€ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition sind nur Beteiligungen auszuweisen, die im Rahmen eines Gesamtabschlusses zu konsolidieren wären, also verbundene Unternehmen sowie Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil größer 20%. Die Beteiligungsquote liegt unter 20%. Somit ist die Verbindlichkeit unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Dies hat ebenfalls zur Folge, dass die Übersicht über die Verbindlichkeiten in diesem Bereich nicht korrekt dargestellt wird.

#### Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg

Unter 2.3 der Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg 2021 ist festgelegt, dass u. a. zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets im Ergebnishaushalt für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden dürfen. Die Vorschrift hierzu (§ 19 Abs. 2 GemHVO) lässt eine solche Auslegung der Zweckbindung nicht zu, sondern beschränkt sich darauf, dass im Haushaltsplan bestimmt werden kann, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Die Einschränkung, der Zweckbindung (Bestimmung), auf die sich § 19 Abs. 2 GemHVO insgesamt bezieht, ist in den Richtlinien mit aufzunehmen: welche zahlungswirksamen Mehrerträge welche Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen gelten Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen gem. § 19 Abs. 3 GemHVO.

Gemäß Aussage der Verwaltung wird die Richtlinie für den Haushalt 2025 überarbeitet.

### Feststellung zu überplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbarkeit bedeutet, dass die Aufwendung bzw. Auszahlung für die Weiterführung der kommunalen Aufgabe erforderlich ist.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 16.509,58 € beschlossen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um überplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen der Stundenabrechnungen der Bauhofmitarbeiter des Eigenbetriebs für Leistungen der Stadt entstanden sind.

Inwiefern weitere überplanmäßige Ausgaben im Jahr 2021 aufgrund der nicht korrekt angewandten Vorschrift über die Zweckbindung des § 19 Abs. 2 GemHVO (Resultat aus der Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung) als auch der fehlenden Einrichtung der Zweckbindung der zahlungswirksamen Erträge für zahlungswirksame Aufwendungen in der softwareseitigen Mittelprüfungseinrichtung entstanden sind, wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht abschließend überprüft.

### Feststellung zur Abweichung der Teilfinanzrechnung mit der Finanzrechnung

Aufgrund vorgenommener Buchungen ohne Kostenstelle weist die Finanzrechnung im Vergleich zur Summe der Teilfinanzrechnungen einen um 127,2 T€ höheren Betrag bei den Ein-/und Auszahlungen im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Somit werden diese Zahlungsströme nicht im Produktbereich 16 der Teilfinanzrechnung „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen.

### Feststellung zu internen Leistungsbeziehungen

Nach § 4 Abs. 3 GemHVO enthält jeder Teilhaushalt (resp. Teilergebnisrechnung) die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen. Gemäß Aussage der Verwaltung stammen die Verrechnungsgrundlagen für die internen Leistungsbeziehungen bei den Verwaltungskosten noch aus kameralen Zeiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Verrechnungsgrundlagen nicht mehr aktuell sind. Eine Ermittlung von aktuellen Verrechnungsgrundlagen ist daher notwendig.

### Feststellung zu Leistungsmengen und Kennzahlen

Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind Angaben zu Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sowohl im Haushaltsplan als auch in der Rechnung zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind im Jahresabschluss die Teilergebnisrechnungen um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die erforderlichen Angaben sind bei der Stadt Naumburg noch nicht vorhanden.

#### 5.1.4 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Stadt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang gem. § 52 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Im Rahmen der Prüfung des Anhangs wurden nachfolgende Feststellungen getroffen:

- Als Ergebnis fehlerhafter Umgliederung kreditorischer Debitoren werden negative Forderungen in Höhe von -3,1 T€ gegenüber verbundenen Unternehmen in der Forderungsübersicht ausgewiesen (siehe Feststellung zu Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen).
- In der Rückstellungsübersicht werden die Werte der Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen aufgrund fehlerhafter buchhalterischer Behandlung nicht korrekt dargestellt.

- In der Verbindlichkeitenübersicht werden Verbindlichkeiten in Höhe von 31,4 T€ ausgewiesen, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt.

### 5.1.5 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind im Rahmen der Prüfung keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## 5.2 Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Stadt sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Fach-, Kassen- und technischen Prüfung. Die Prüfung erstreckte sich z. B. auf die Einhaltung der Funktionstrennungen sowie die Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung - vgl. hierzu Abschnitt „4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug“.

Darüber hinaus sind einige der beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Stadt bereits vorhanden und teilweise in Dienstanweisungen, Hausverfügungen o. ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung erfolgte nicht.

## **5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Stadt und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Für eine Inventur ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Inventarisierung eine Inventurrichtlinie erforderlich und die Durchführung, auch bei der Ausnutzung der Inventurerleichterungen nach § 36 GemHVO, muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Es wurde eine Inventurrichtlinie erlassen und eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 35 Abs. 1 GemHVO / Buchinventur nach § 36 Abs. 2 GemHVO durchgeführt.

### **5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Für die Zugänge von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurde ein Sammelposten gebildet, welcher über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben wird.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden nach der Eigenkapital-Spiegelmethode mit dem anteiligen Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz angesetzt bzw. fortgeschrieben.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos Wertberichtigungen vorgenommen.

Die flüssigen Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden in Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen oder auch pauschal über 10 Jahre aufgelöst, sofern diese nicht einzelnen Anlagegütern zugeordnet werden können.

Für Pensionsrückstellungen sowie Altersteilzeitrückstellungen wurden versicherungsmathematische Verfahren zur Berechnung angewandt. Im Jahr 2021 wurde die Rückstellung für Pensionen um eine Einmalzahlung für bereits vom Magistrat der Stadt Naumburg anerkannte ruhegehaltsfähige Zeiten erhöht.

Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurde nach den entsprechend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

## **6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Nr. 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

## 6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Zur Veranschaulichung werden die Werte der Vermögens- und Kapitalstruktur grafisch dargestellt.

	2021		2020		Vergleich
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	275,6	0,8	225,1	0,7	50,5
Sachanlagen	27.391,5	81,4	26.265,6	78,4	1.125,9
Finanzanlagen	3.549,4	10,6	3.621,3	10,8	-71,9
<b>Anlagevermögen</b>	<b>31.216,5</b>	<b>92,8</b>	<b>30.112,0</b>	<b>89,8</b>	<b>1.104,5</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.139,4	3,4	957,1	2,9	182,3
Liquide Mittel	1.264,3	3,8	2.428,1	7,2	-1.163,8
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.403,7</b>	<b>7,1</b>	<b>3.385,2</b>	<b>10,1</b>	<b>-981,5</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	21,3	0,1	21,2	0,1	0,1
<b>AKTIVA</b>	<b>33.641,5</b>	<b>100,0</b>	<b>33.518,4</b>	<b>100,0</b>	<b>123,1</b>
Netto-Position	12.108,0	36,0	12.108,0	36,1	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	520,2	1,5	512,7	1,5	7,5
Ergebnisverwendung	80,9	0,2	0,0	0,0	80,9
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	80,9	0,2	0,0	0,0	80,9
<b>Eigenkapital</b>	<b>12.709,1</b>	<b>37,8</b>	<b>12.620,7</b>	<b>37,7</b>	<b>88,4</b>
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	6.002,2	17,8	5.672,2	16,9	330,0
Sonstige Sonderposten	0,0	0,0	1,2	0,0	-1,2
<b>Sonderposten</b>	<b>6.002,2</b>	<b>17,8</b>	<b>5.673,4</b>	<b>16,9</b>	<b>328,8</b>
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	2.821,9	8,4	2.651,9	7,9	170,0
Sonstige Rückstellungen	347,3	1,0	331,1	1,0	16,2
<b>Rückstellungen</b>	<b>3.169,2</b>	<b>9,4</b>	<b>2.983,0</b>	<b>8,9</b>	<b>186,2</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	7.375,0	21,9	7.409,7	22,1	-34,7
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	13,3	0,0	12,5	0,0	0,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	162,0	0,5	248,7	0,7	-86,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	204,1	0,6	317,7	0,9	-113,6
Sonstige Verbindlichkeiten	3.349,3	10,0	3.610,6	10,8	-261,3
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>11.103,7</b>	<b>33,0</b>	<b>11.599,2</b>	<b>34,6</b>	<b>-495,5</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	657,3	2,0	642,1	1,9	15,2
<b>PASSIVA</b>	<b>33.641,5</b>	<b>100,0</b>	<b>33.518,4</b>	<b>100,0</b>	<b>123,1</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

## 6.2 Ergebnisentwicklung

	2021		2020		Vergleich
	T€	%	T€	%	T€
Privatrechtliche Leistungsentgelte	926,3	9,3	834,2	8,8	92,1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	186,8	1,9	151,4	1,6	35,4
Kostensatzleistungen und -erstattungen	253,3	2,5	297,1	3,1	-43,8
Steuern, steuerähnliche Erträge	4.999,8	50,1	4.596,1	48,6	403,7
Erträge aus Transferleistungen	178,1	1,8	176,9	1,9	1,2
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	2.849,4	28,5	2.834,1	30,0	15,3
Erträge aus der Auflösung von Sopos	381,9	3,8	380,1	4,0	1,8
Sonstige ordentliche Erträge	211,2	2,1	188,7	2,0	22,5
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>9.986,8</b>	<b>100,0</b>	<b>9.458,6</b>	<b>100,0</b>	<b>528,2</b>
Personalaufwendungen	1.863,5	19,0	1.910,3	20,3	-46,8
Versorgungsaufwendungen	480,3	4,9	394,3	4,2	86,0
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.703,3	27,5	2.372,2	25,2	331,1
Abschreibungen	860,6	8,8	827,0	8,8	33,6
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	468,3	4,8	432,6	4,6	35,7
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	3.425,3	34,9	3.459,9	36,8	-34,6
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13,3	0,1	15,6	0,2	-2,3
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>9.814,6</b>	<b>100,0</b>	<b>9.411,9</b>	<b>100,0</b>	<b>402,7</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>172,2</b>		<b>46,7</b>		<b>125,5</b>
Finanzerträge	71,5		79,5		-8,0
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	80,9		84,3		-3,4
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-9,4</b>		<b>-4,8</b>		<b>-4,6</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>162,8</b>	<b>201,2</b>	<b>41,9</b>	<b>61,4</b>	<b>120,9</b>
Außerordentliche Erträge	45,2		45,8		-0,6
Außerordentliche Aufwendungen	127,1		19,5		107,6
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-81,9</b>	<b>-101,2</b>	<b>26,3</b>	<b>38,6</b>	<b>-108,2</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>80,9</b>	<b>100,0</b>	<b>68,2</b>	<b>100,0</b>	<b>12,7</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

### 6.3 Finanz- und Liquiditätslage

	2021	2020	Vergleich
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.454,9	9.169,5	285,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.793,6	8.552,4	241,2
<b>Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>661,3</b>	<b>617,1</b>	<b>44,2</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.406,0	424,2	981,8
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.931,9	1.279,1	1.652,8
<b>Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.525,9</b>	<b>-854,9</b>	<b>-671,0</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	438,0	2.212,3	-1.774,3
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	598,4	452,0	146,4
<b>Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-160,4</b>	<b>1.760,3</b>	<b>-1.920,7</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.348,2	1.971,7	376,5
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.487,1	1.934,5	552,6
<b>Überschuss / Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>-138,9</b>	<b>37,2</b>	<b>-176,1</b>
<b>Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres</b>	<b>2.428,1</b>	<b>868,4</b>	<b>1.559,7</b>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-1.163,9	1.559,7	-2.723,6
<b>Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1.264,2</b>	<b>2.428,1</b>	<b>-1.163,9</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Gem. § 3 Abs. 2 GemHVO und § 92 Abs. 5 und 6 HGO soll der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass hieraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gebunden sind.

Die Finanzrechnung weist im Jahr 2021 einen Zahlungsmittelüberschuss von ca. 661,4 T€ aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Es gelingt, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung der Kredite sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ (zusammen ca. 598,4 T€) zu erwirtschaften. Damit konnte die Stadt die rechtlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in 2021 einhalten.

Weiterhin verpflichtet der § 106 Abs. 1 HGO die Stadt zum Aufbau einer Liquiditätsreserve<sup>1</sup>. Danach soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen.

Dieser Vorgabe ist die Stadt in der Rechnung nachgekommen. Die Mindesthöhe der Liquiditätsreserve beträgt zum 31. Dezember 2021 ca. 172,0 T€, der Liquiditätsbestand beträgt zum 31. Dezember 2021 insgesamt ca. 1.264,3 T€.

<sup>1</sup> Gemäß Nr. 4 des Erlasses zur „kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2022“ haben Landkreise und Kommunen, die am Entschuldungsprogramm Hessenkasse teilnehmen, das Recht den Liquiditätspuffer bis 2022 sukzessiv aufzubauen.

## 7. Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2021 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2021.

### 7.1 Fachprüfungen

Am 30. November 2022 fand eine Prüfung des Reisekostenwesens hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 am Sitz der Stadt Naumburg statt. Aufgetretene Fragen wurden direkt mit den zuständigen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen erörtert und soweit es möglich war ausgeräumt. Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

### 7.2 Kassenprüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung vom 4. Oktober 2021 sowie eine Kassenbestandsaufnahme am 11. November 2021 haben zu keinen Feststellungen geführt.

### 7.3 Technische Prüfung

Die technische Prüfung erfolgte vom 7. bis 11. März 2022. Hierbei wurden verschiedene städtische Baumaßnahmen in Verbindung mit der Vergabe geprüft. Konkret handelt es sich dabei um folgende Baumaßnahmen:

- Erneuerung der Heizungsanlage mit Umstellung auf Holzpellet in der Kita Elbenberg
- Rahmenvereinbarung für Wasser-, Kanal- und Straßenunterhaltung
- Allgemeine Hinweise zu gesetzeskonformen Vergaben sowie vertragsgerechte Abwicklung beauftragter Leistungen

Es ergaben sich in diesem Bereich keine Feststellungen.

## 8. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Naumburg den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Naumburg für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021 gemäß § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR L 200) in Stichproben geprüft.

In dieser Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu nachfolgenden Feststellungen geführt.

- Nicht fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zum Infrastrukturvermögen Wald (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Umgliederung von kreditorischen Forderungen und debitorischen Verbindlichkeiten (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den sonstigen Vermögensgegenständen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den liquiden Mitteln (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den Sonderrücklagen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den Rückstellungen für Instandhaltungen und weitere gebildete Rückstellungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (hier: Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg) im Zusammenhang mit der buchhalterischen Abrechnungssystematik und Korrekturbuchungen im außerordentlichen Ergebnis und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, hier: Beteiligungen (Abschnitt 5.1.3)

- Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu überplanmäßigen Ausgaben (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Abweichung der Teilfinanzrechnung mit der Finanzrechnung (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu internen Leistungsbeziehungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Leistungsmengen und Kennzahlen (Abschnitt 5.1.3)
- Notwendige Korrekturen der Anlagen zum Anhang (Abschnitt 5.1.4)

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 26. Mai 2025

**Leiter der Revision  
des Landkreises Kassel**

**Prüferin**

**gez.**

**gez.**

**Schindehütte**

**Posselt**